

Was ist neu im Pauschalreiserecht?

PRG: Befund – Begutachtung - Bewertung

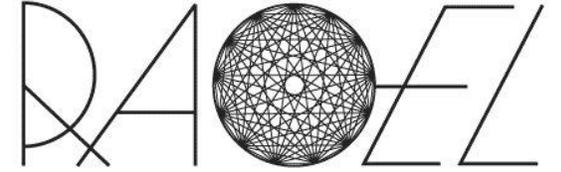
RA Dr. Eike Lindinger

ZVR Verkehrsrechtstag 2018

am 13. September 2018

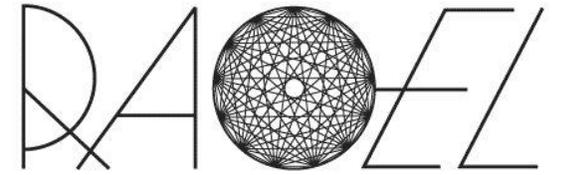
WU Wien, LC (Learning Center), Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

A. Ausgangslage



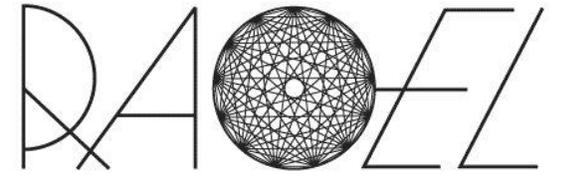
1. Änderung des Reiseverhaltens

- Neue Reiseformen
- Von Sonne, Strand und Meer zu Studienreisen – nach dem Motto: „Je individueller desto besser“
- Geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen z.B. FluggastrechteVO
- Änderung des Buchungsverhaltens - Onlineplattformen

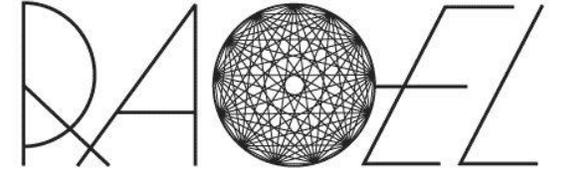


2. PRG - Kodifikation der Rechtsprechung

- Rechtsprechung der letzten 25 Jahre zur Frage
 - Was ist eine Pauschalreise
 - Wer ist Pauschalreiseveranstalter
- Anscheinsveranstalter
- „Veranstalter wider Willen“



- Aufklärungs- und Informationspflichten
 - VO über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe
 - SchutzG iSd § 1311 ABGB
- Entgangene Urlaubsfreude
 - Grundsätzlich aus PRRL 1990
 - 50% Schranke
 - Erhebliche Beeinträchtigung
- Insolvenzabsicherung
- und und ...

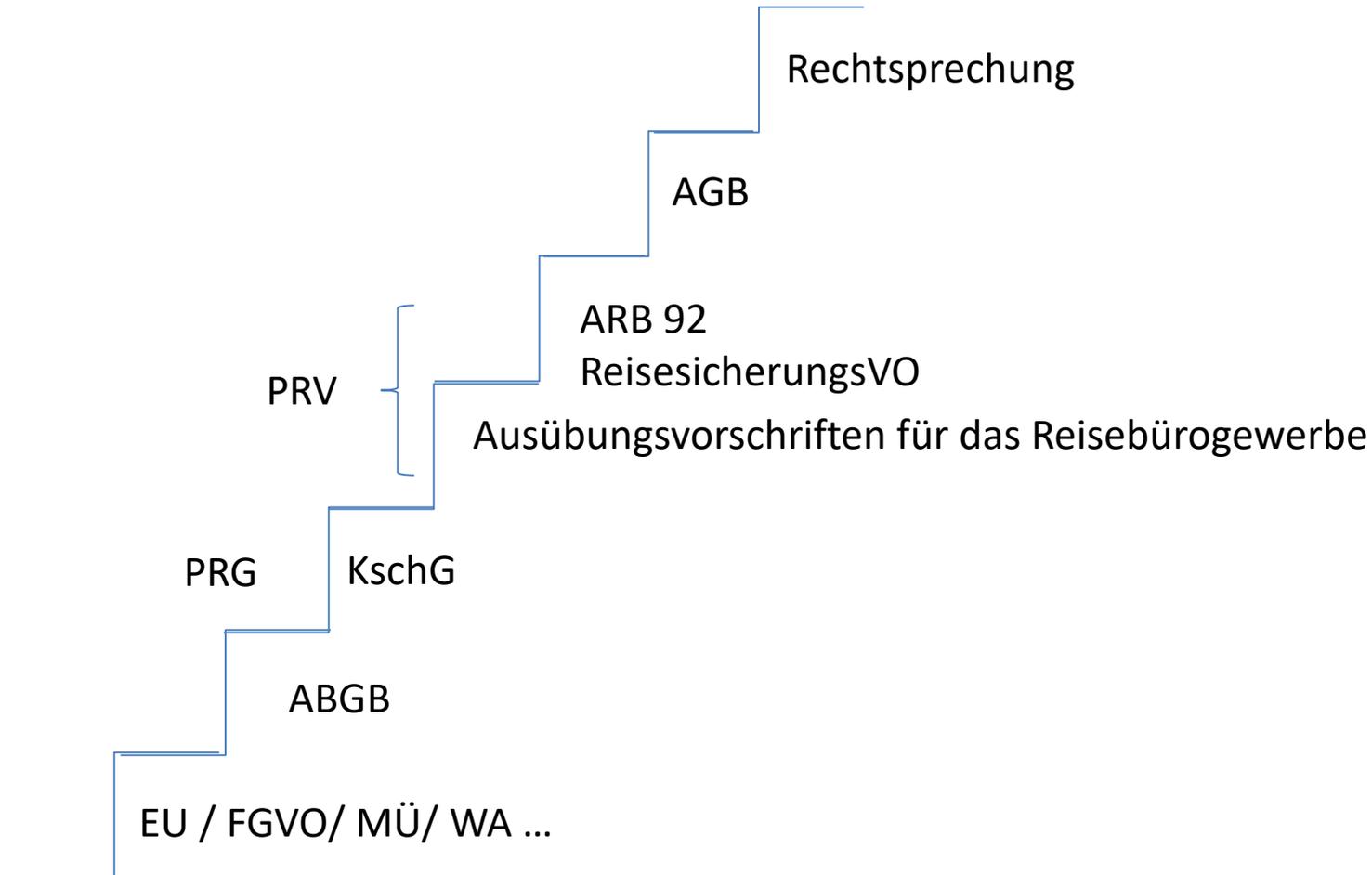
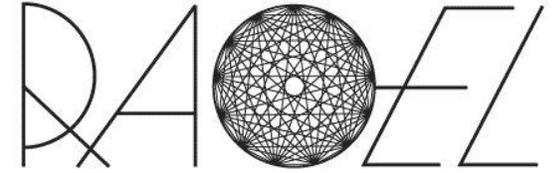


3. Stellenwert Pauschalreise

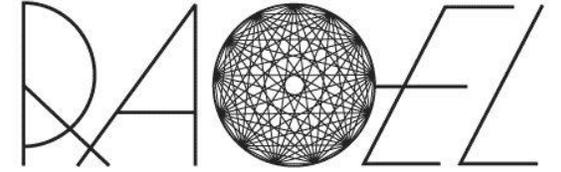
- „Rundum-Sorglos-Paket“ – die beste Versicherung des Reisenden
- Alles aus einer Hand - nur ein Ansprechpartner
- Einer muss „Schuld“ sein
- Wo und wen klage ich bei einer Individualreise?
 - Rechtswahl
 - Gerichtsstand
 - Zuständigkeit)

B Quantität – Umfang des Reiserechts

1. Stufenbau des Reiserechts

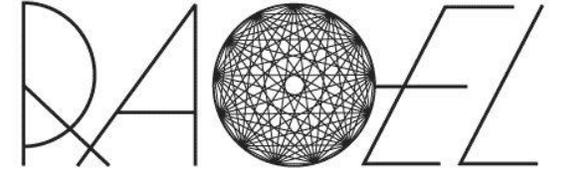


2. Umfang der Normen



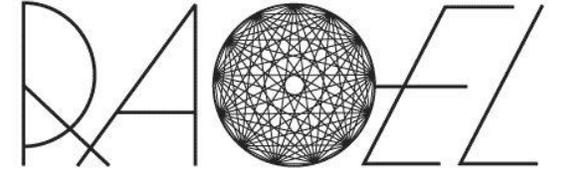
Alt (KSchG)	Neu (PRG)
<ul style="list-style-type: none">– KschG 6 Paragraphen 15 Absätze– Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe– Reisebürosicherungs- verordnung (RSV)– ARB 92	<ul style="list-style-type: none">– PRG 19 Paragraphen 68 Absätze- Pauschalreiseverordnung (PRV)– ?

3. Ausweitung der Tatbestände



Alt	Neu
Begriff der Pauschalreise 1 Tatbestand	<ul style="list-style-type: none">– § 2 (2) Ziffer 1 lit. a und lit. b sublit. aa – sublit. ee PRG 6 Tatbestände <ul style="list-style-type: none">– Ausnahme vom PRG– Negativabgrenzung: wann liegt keine Pauschalreise vor– Verbundene Reiseleistung

C. Terminologie

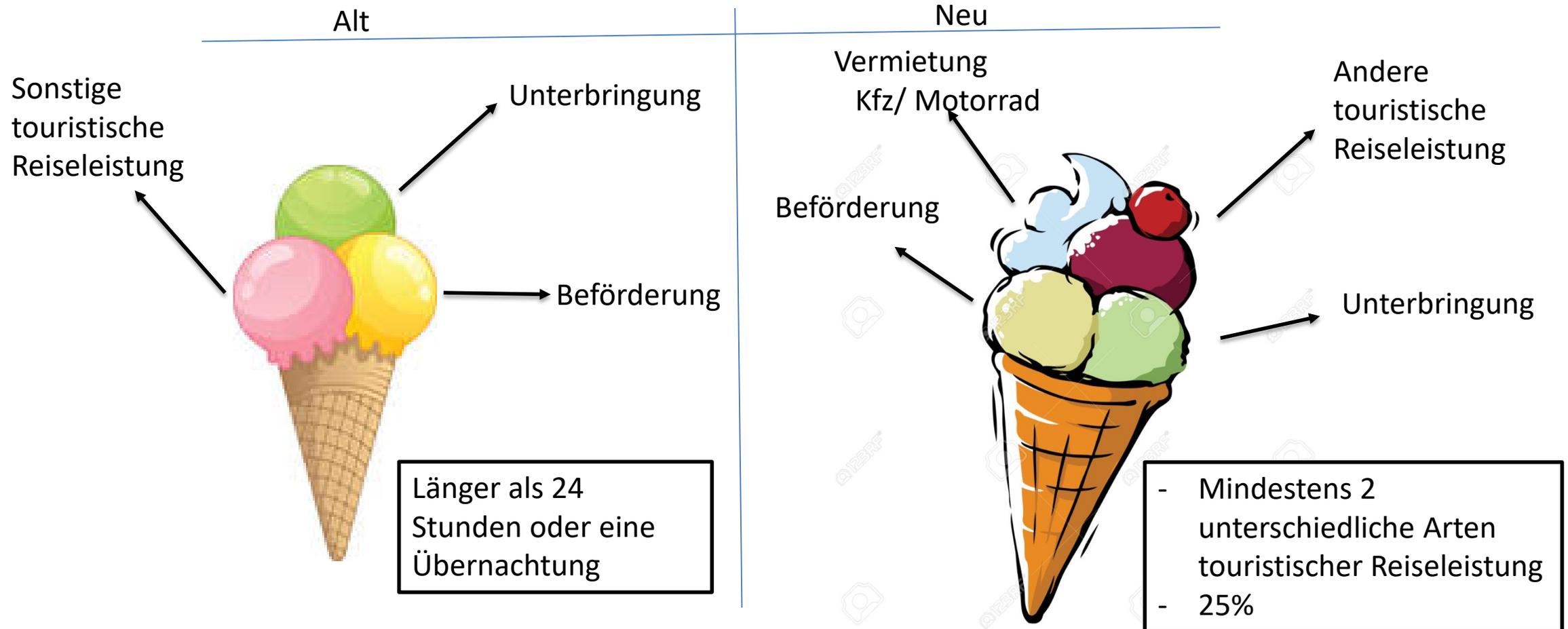
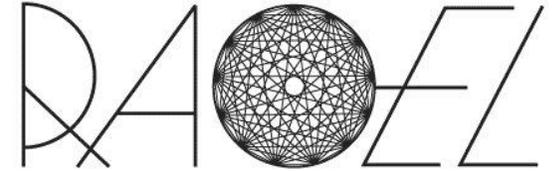


Vereinheitlichung der Terminologie

ALT	NEU
Verbraucher	Reisender
Storno	Entschädigung
Mangel	Vertragswidrigkeit
höhere Gewalt	Außerordentliche und unvermeidbare Umstände

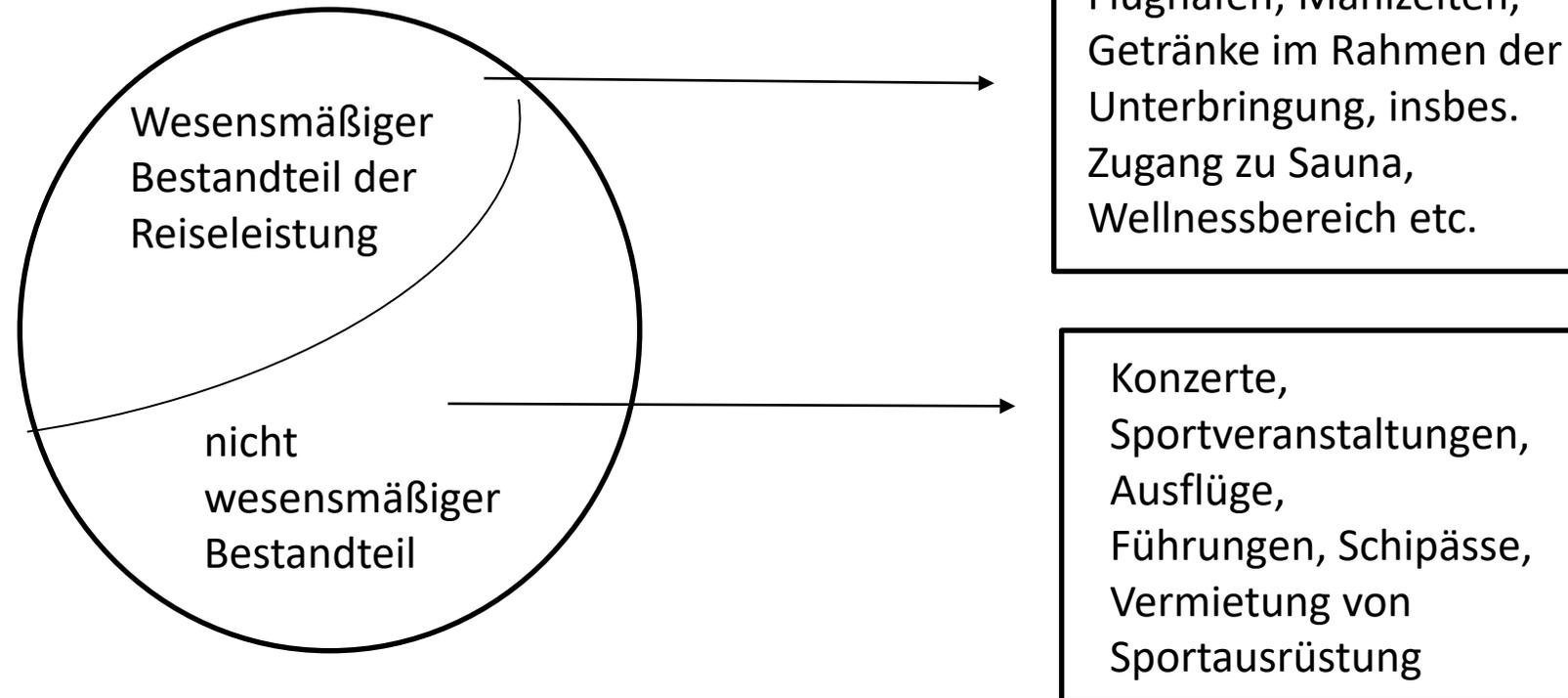
D. Was sind Reiseleistungen?

1.1. Reiseleistungen

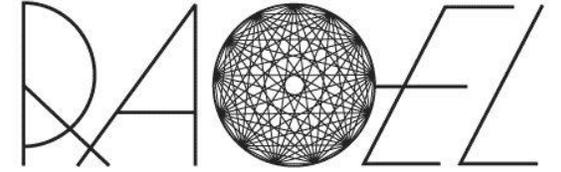


1.2. ABER VORSICHT!

Reiseleistung



1.3. Was ist eine Pauschalreise – wann liegt eine solche vor?



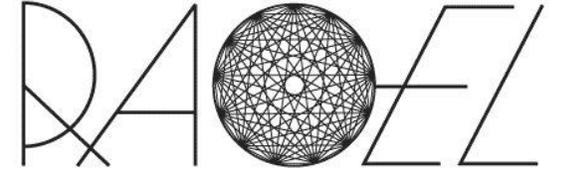
Pauschalreise (§ 2 Abs 2): Begriff wird nunmehr erweitert, nicht mehr nur „*nur eine im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei Dienstleistungen, die zu einem Gesamtentgelt angeboten oder vereinbart wird*“ (bisheriger § 31b Abs 2 Z 1 KSchG)

Klassische Pauschalreise

Kombination von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen, wenn diese auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend **einer Auswahl vor Abschluss eines einzigen Vertrages** über sämtliche Leistungen **zusammengestellt** werden (Z 1 lit a)

Praxisbeispiel: Die Kombination von zwei Reiseleistungen aus einer Kategorie (Beherbergung in zwei verschiedenen Unterkünften) oder die Kombination von Skipass und Skiverleih begründet noch keine Pauschalreise.

1.4. Erweiterung des Pauschalreisebegriffs



Pauschalreise liegt auch dann vor:

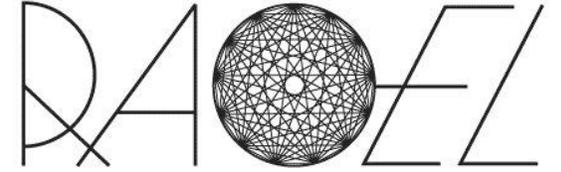
Unabhängig, ob **separate Verträge** mit einzelnen Erbringern von Reiseleistungen geschlossen werden (Z 1 lit b), wenn

- im **selben Buchungsvorgang** („Warenkorb“) erworben werden (sublit aa),
- zu **Pauschal- oder Gesamtpreis** angeboten, vertraglich zugesagt oder in Rechnung gestellt werden (sublit bb),
- als „**Pauschalreise**“ oö beworben oder vertraglich zugesagt werden (sublit cc)
- als „**Reise-Geschenkbbox**“ (sublit dd) zusammengestellt oder

- durch „**click-through-Buchung**“ erworben werden (sublit ee), dh verlinkte Online-Buchungsvorgänge, Datenweiterleitung (Name, Zahlungsdaten) des Reisenden, weiterer Vertrag innerhalb 24 Stunden. Erster Unternehmer ist Reiseveranstalter.

*Praxistipp: Fallgruppe des Abs 2 Z 1 sind **Alternativen**;
 Konstellationen der sublit aa) bis dd) erfassen **online** oder **offline** Buchung;
 Es wird mitunter auf den Rechtsschein ankommen, den der Reisende wahrnimmt.*

1.5. Wann liegt keine Pauschalreise vor?



- **Einschränkung durch Negativabgrenzung in Z 2:**

Keine Pauschalreise liegt vor bei Kombination von einer Reiseleistung nach § 2 Abs 1 Z1, 2 oder 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen nach § 2 Abs 1 Z 4, wenn die letztgenannten Leistungen

- **Keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert** der Kombination ausmachen,

Praxistipp: Nichtüberschreiten der Erheblichkeitsschwelle von 25% (aus ErwGr 18 der PRRL als Orientierungshilfe in Z 3 aufgenommen)

- **nicht als wesentliches Merkmal** der Kombination beworben werden und
- **auch sonst kein wesentliches Merkmal** der Kombination sind (lit a)

Problem: Unbestimmte Gesetzesbegriffe geben Anlass zu Auslegungsproblemen.

- Oder erst **nach Beginn der Erbringung** der Reiseleistung nach Abs 1 Z 1, 2 oder 3 **ausgewählt** und erworben werden (lit b)

Praxistipp: Zusatzleistungen vor Ort gebucht, machen eine Reise nicht zu einer Pauschalreise.

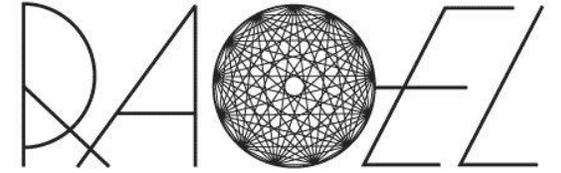
1.6. Prüfschemata – Anschein/ Rechtsschein - Pauschalreise

1.6.1 Typischer Reisender



#83506335

1.6.2.

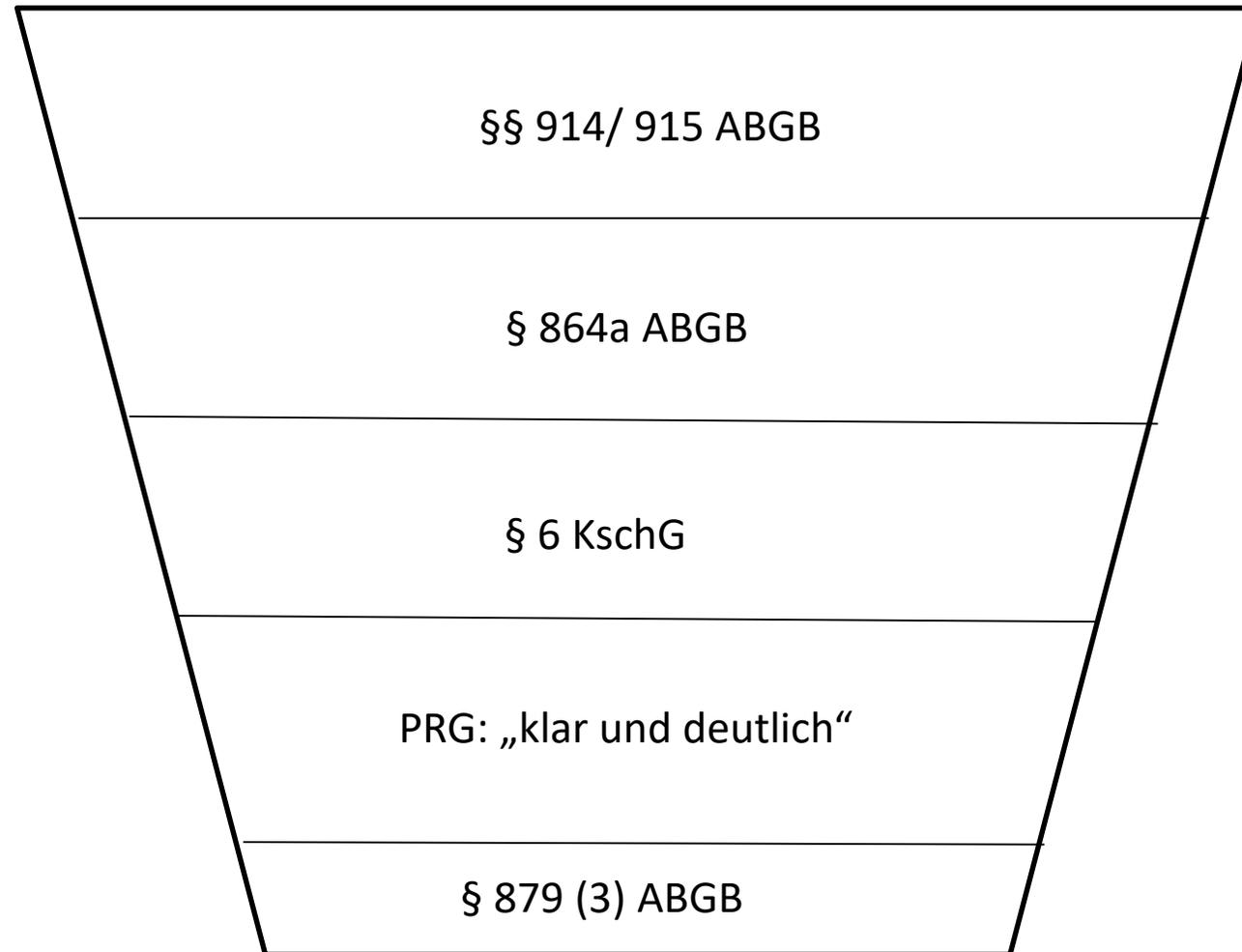
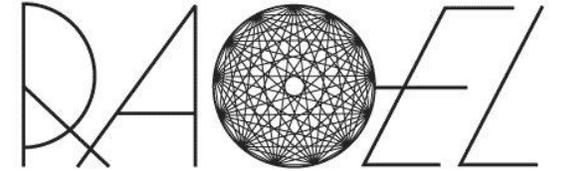


WERBUNG

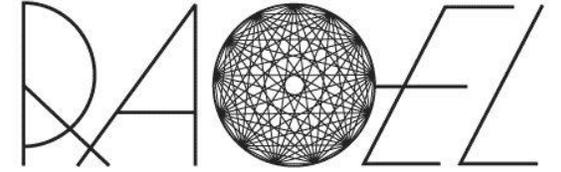
VERTRAGS-
VERHANDLUNG

BUCHUNGS-
BESTÄTIGUNG/ VERTRAG

1.6.3. Prüftrichter



1.7. Prüfschema für das Vorliegen einer Pauschalreise

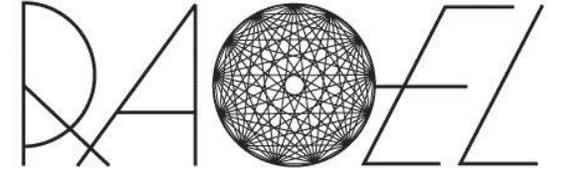


1. **Kein Ausnahmetatbestand** (§ 1 (2) PRG)
 - Reisedauer von **weniger als 24 Stunden** und **keine Übernachtung**
 - Von **Vereinen, Wohntätigkeitsorganisationen** oder **Schulen** veranstaltete Reisen (gelegentliches Reiseangebot ohne Gewinnabsicht an beschränkten Personenkreis)
 - Geschäfts- und Dienstreisen auf Grundlage eines **Rahmenvertrags** zur Organisation von Geschäftsreisen zwischen Unternehmen
2. **Unternehmereigenschaft** des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers (§ 1 (1) PRG)
3. Kombination von **mindestens zwei Reiseleistungen** (§ 2 (1) und (2) PRG)
 - Personenbeförderung
 - Unterbringung (nicht zu Wohnzwecken)
 - Vermietung von Autos und Motorrädern
 - Andere touristische Reiseleistung, wenn
 - ✓ 25% oder mehr des Gesamtwerts der Reise oder
 - ✓ wesentliches Merkmal der Reise

4. Fallkonstellationen (§ 2 (2) PRG)

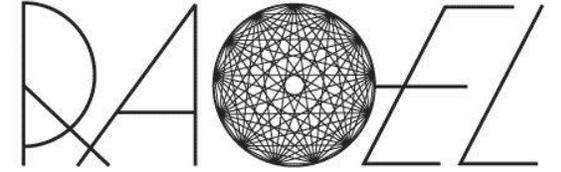
- Ein einziger Vertrag
 - ✓ Zusammenstellung der Reiseleistungen auf Wunsch oder Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrages
- Ein **Vertrag** oder **separate Verträge**
 - ✓ Auswahl des Reisenden vor Vertragsabschluss bei einzigem Kontakt oder
 - ✓ Angebot, vertragliche Zusage oder Inrechnungstellung zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis oder
 - ✓ Bezeichnung als Pauschalreise oder ähnlich bei der Bewerbung oder vertraglichen Zusage oder
 - ✓ Vereinbarung über Auswahl der Leistungen nach Vertragsabschluss („Reise-Geschenkbbox“) oder
 - ✓ verbundene online-Buchung bei einzelnen Reiseleistungen unter Weitergabe des Namens, der Zahlungsdaten und der E-Mail-Adresse des Reisenden (Click-through-Buchung)

2. verbundene Reiseleistung



- Nachfolger der Individualreise
- Problem des Rechts-/ Anschein
- noch keine Erfahrung in der praktischen Umsetzung (Umgehungsmöglichkeit)
- Branche reagiert darauf mit der „gewillkürten“ Pauschalreise

2.1. Was sind Verbundene Reiseleistungen (Abs 5)?



Kombination von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen, wobei **separate Verträge** mit einzelnen Leistungserbringern **durch Vermittlung** eines Unternehmens geschlossen werden, wobei 2 Fallgruppen zu unterscheiden sind, wenn

1. Reisender die **Reiseleistungen**

- **getrennt auswählt** und
- **getrennt zahlt**
- **anlässlich eines einzigen Besuchs in** oder eines **einzigen Kontakts mit Vertriebsstelle**

Praxisbeispiel: also etwa im Reisebüro oder über online-Plattform (Z 1 lit a)

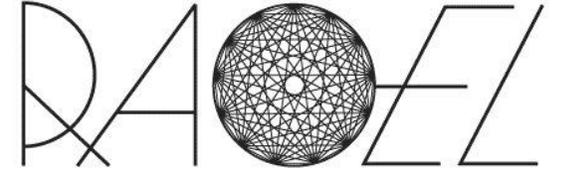
2. Mind. eine weitere Reiseleistung über verbundene online-Buchungsverfahren

- innerhalb 24 Stunden
- in gezielter Weise

vermittelt wird (z 1 lit b)

Praxisbeispiel: Flug als erste Reiseleistung und weitere Reiseleistung Hotel mit anderem Unternehmen

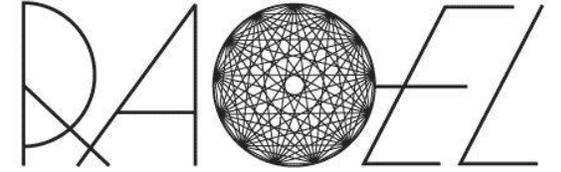
2.2. Wann liegt keine verbundene Reiseleistung vor?



- **Keine verbundene Reiseleistung** entsteht, wenn
 - „andere touristische Reiseleistung(en)“ bei Kombination mit einer Reiseleistung nach § 2 Abs 1 Z 1, 2 oder 3 keinen erheblichen Anteil am Wert der Kombination ausmachen,
 - **kein wesentliches** Merkmal der Kombination sind oder
 - **nicht** als solches **beworben** wurden.

Praxistipp: Vermutung der Erheblichkeit, wenn touristische Leistungen 25% oder mehr des Werts der Kombination ausmachen (Z 3)

2.3. Was ist der Unterschied zwischen click-through Buchung – verbundene Reiseleistung?



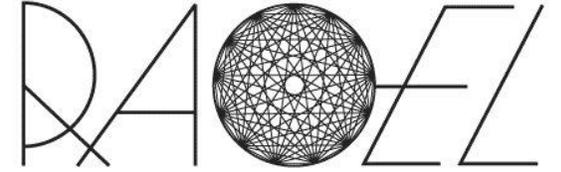
Click-through (§ 2 (2) Z 2 lit. b)

- Weiterleitung von Daten
 - Namen
 - E-Mail-Adresse
 - Zahlungsdaten
- Binnen 24 Stunden
- Wird nach Bestätigung erster Buchung ein weiterer Vertrag über eine Reiseleitung geschlossen

Verbundene Reiseleistung (§ 2 (5))

- Keine Weiterleitung von Daten
- Bestätigung Buchung (Flug, Bahnfahrt)
- Zusammen mit einem elektronischen Link zu Buchungsportal eines anderen Leistungsträgers
- Aufforderung, am Bestimmungsort eine zusätzliche Leistung zu buchen

2.4. Prüfschema für das Vorliegen einer verbundenen Reiseleistung



1. Kein Ausnahmetatbestand (§ 1 (2) PRG)

- Reisedauer von weniger als 24 Stunden und keine Übernachtung
- Von Vereinen, Wohntätigkeitsorganisationen oder Schulen veranstaltete Reisen (gelegentliches Reiseangebot ohne Gewinnabsicht an beschränkten Personenkreis)
- Geschäfts- und Dienstreisen auf Grundlage eines Rahmenvertrags zur Organisation von Geschäftsreisen zwischen Unternehmen

2. Unternehmereigenschaft des Vermittlers verbundener Reiseleistungen (§ 1 (1) PRG)

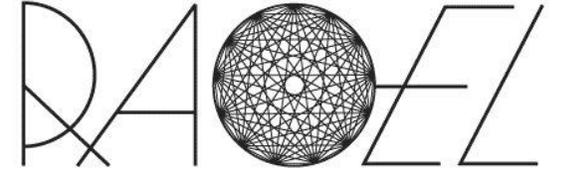
3. Kombination von mindestens zwei Reiseleistungen (§ 2 (1) und (5) PRG)

- Personenbeförderung
- Unterbringung (nicht zu Wohnzwecken)
- Vermietung von Autos und Motorrädern
- Andere touristische Reiseleistung, wenn
 - ✓ 25% oder mehr des Gesamtwerts der Reise oder
 - ✓ wesentliches Merkmal der Reise

4. Fallkonstellationen (§ 2 (5) PRG)

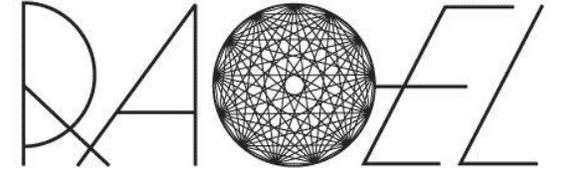
- Online- und Offline-Vertriebsstelle: getrennte Auswahl und getrennte Zahlung der einzelnen Reiseleistungen bei einem einzigen Besuch der Vertriebsstelle oder
- Online-Vertriebsstelle: gezielte Vermittlung einer weiteren Reiseleistung und Vertragsabschluss binnen 24 Stunden nach der ersten Buchungsbestätigung.

3. Der reisende Geschäftsmann



- Kongresstourismus etc.
- An sich schon bisher grundsätzlich vom Begriff des Reisenden umfasst
- Umstand, dass Reiserecht im KschG geregelt war, hat die Bedeutung hintangehalten
- Deutschland ablehnend
- Nunmehr im PRG klar geregelt, außer es liegt ein „Rahmenvertrag“ vor

4. Aufklärungs- und Informationspflicht



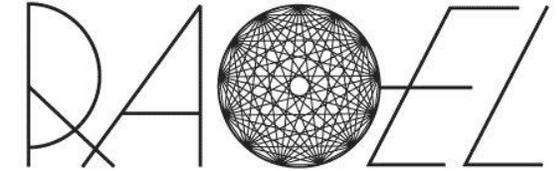
Vom Aufklärungsfenster (Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe §§ 3,4 IVO)
zum ABISAD:

Alles über Versicherung	Alles zu Person
Alles über Veranstalter	Alles über Destination



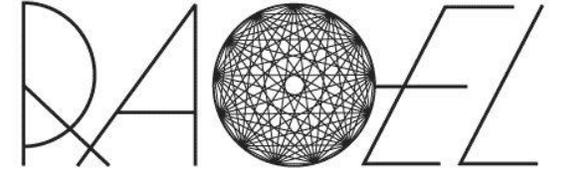
ABISAD Allgemeine Aufklärung Beratung Informationspflichten §§ 4,5,15 PRG Standardinformationsblatt Allgemeine Geschäftsbedingungen Datenschutzerklärung
--

Checkliste



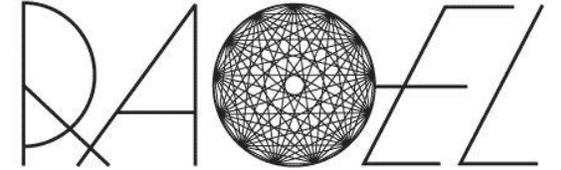
§ 4 (1) PRG	Informationen als Bestandteil des Reisevertrags	Ja	Nein
Z 1	wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung		
Z 3	Gesamtpreis		
Z 4	Zahlungsmodalitäten		
Z 5	Mindestteilnehmerzahl		
Z 7	Rücktrittsrecht des Reisenden vor Reisebeginn		
§ 4 (1) Z 1 lit	Wesentliche Eigenschaften der Reiseleistung	Ja	Nein
a	Bestimmungsort		
a	Reiseroute		
a	Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten		
a	und, sofern eine Unterbringung enthalten ist, die Anzahl der enthaltenen Übernachtungen		
b	Transportmittel, einschließlich Merkmal und Klasse		
b	Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise		
b	Dauer und Ort von Zwischenstationen		
b	Anschlussverbindungen		

Checkliste



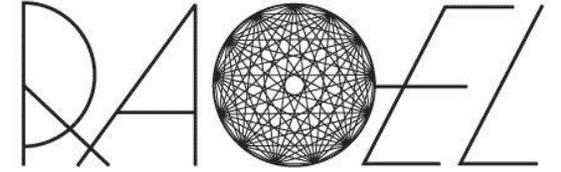
b	sowie, wenn eine genaue Zeitangabe nicht möglich ist, die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise		
c	Lage		
c	Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterbringung nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes		
d	Mahlzeiten		
e	Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Gesamtpreis der Pauschalreise enthaltenen Leistungen,		
f	sofern dies nicht aus der Reisebeschreibung im Zusammenhang hervorgeht, Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird – und bejahendenfalls – sofern möglich – die ungefähre Gruppengröße		
g	sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen (iSd § 2 Abs. 1 Z 4 PRG) durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden		
h	Angabe, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen zur Eignung der Reise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden		

Checkliste



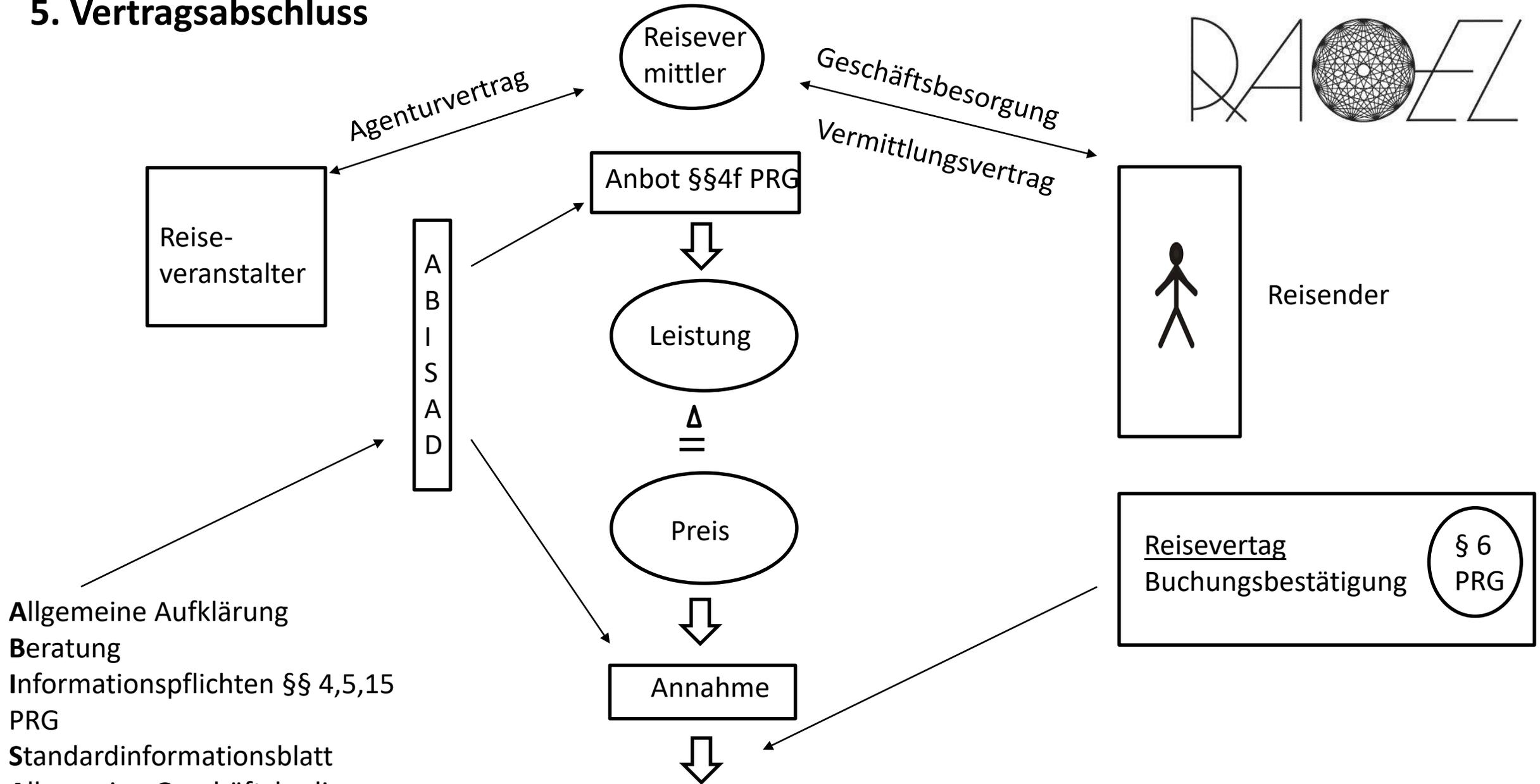
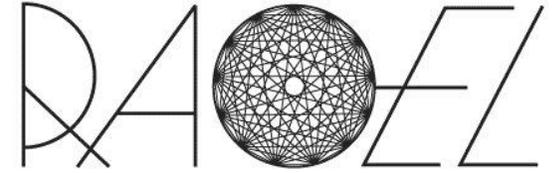
§ 4 (1) Z 2 PRG	Angaben zum Reiseveranstalter	Ja	Nein
	Firma		
	Anschrift		
	Telefonnummer		
	gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers		
§ 4 (2) Z 3 PRG	Preis	Ja	Nein
	Gesamtpreis der Pauschalreise		
	einschließlich Steuern und		
	gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren (Flughafengebühren oder Landegebühren etc.)		
	Entgelte und sonstige Kosten (Trinkgelder etc.)		
	bzw. wenn sich diese Kosten nicht vor Abschluss des Vertrages bestimmen lassen: Art von Mehrkosten, für die der Reisende unter Umständen noch aufkommen muss (vgl. in diesem Zusammenhang § 5 (2) PRG)		

Checkliste



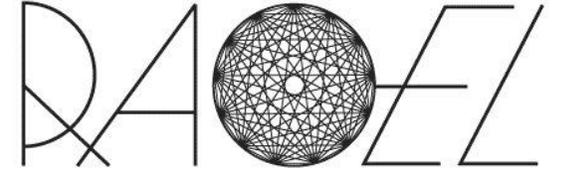
§ 4 (1) Z 4 PRG	Zahlungsmodalitäten	Ja	Nein
	Zahlungsmodalitäten		
	einschließlich des Betrages oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist		
	Zeitplan für die Zahlung des Restbetrages oder		
	der finanziellen Sicherheiten,		
	die vom Reisenden zu leisten sind.		
§ 4 (1) Z 5 PRG	Mindestteilnehmerzahl	Ja	Nein
	die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl, einschließlich der Rücktrittsfrist nach § 10 (3) Z 1 lit. a PRG		
§ 4 (1) Z 6 PRG	Einreisebestimmungen	Ja	Nein
	allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes		
	einschließlich ungefährer Fristen für die Erlangung von Visa und		
	für die Abwicklung von gesundheitspolizeiliche Formalitäten.		
§ 4 (1) Z 7 PRG	Rücktrittsrecht	Ja	Nein
	Das dem Reisenden nach § 10 (1) PRG zustehende Recht, jederzeit vor Beginn der Pauschalreise vom Vertrag zurückzutreten		
	gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder		
	gegebenenfalls gegen Zahlung der Entschädigungspauschalen, die der Reiseveranstalter verlangt		
§ 4 (1) Z 8 PRG	Versicherung	Ja	Nein
	fakultative oder obligatorische Reiserücktrittsversicherung des Reisenden oder		
	Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.		

5. Vertragsabschluss



- Allgemeine Aufklärung
- Beratung
- Informationspflichten §§ 4,5,15 PRG
- Standardinformationsblatt
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Datenschutzerklärung

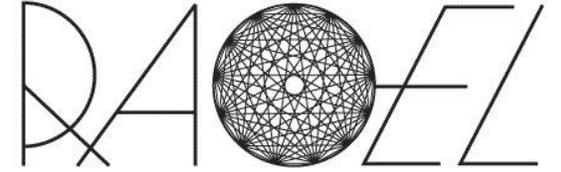
6. Mögliche Ansprechpartner der Reisenden im Fall von Mängeln/ Beschwerden



- Reiseveranstalter
- Vertreter vor Ort
- Reisebüro

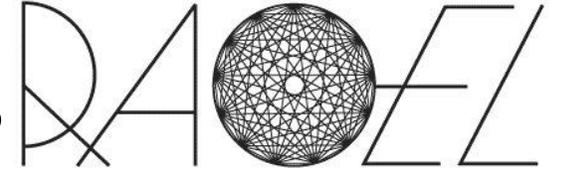
Konsequenz: Je mehr Ansprechpartner, um eine Beschwerde deponieren zu können, umso eher müsste bei einer an sich tatsächlich möglichen Beschwerde oder Mitteilung einer Vertragswidrigkeit, eine unterlassene Bekanntgabe/ Mitteilung Rechtsfolgen auslösen und Konsequenzen auf den Gewährleistungsanspruch haben.

7. Haftungsfallen des Reisevermittlers



- Bei Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung § 15 (3) PRG
- Verletzung der Informationsverpflichtung iSd § 4 iVm § 19 PRG
- Haftung für Buchungsfehler § 17 PRG
- Haftung bei Vermittlung an Reiseveranstalter außerhalb EWR § 16 PRG
- Regress § 18 PRG
- Haftung als „Anscheinsveranstalter“

E. Änderungen des Reisevertrags



1. Änderungen vor Reiseantritt

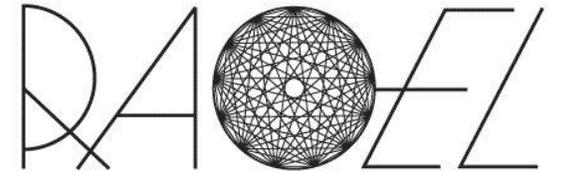
Änderungen der Reise vor Antritt nach § 9 (1) durch Reiseveranstalter

I. Reiseveranstalter kann

- **einseitig Änderungen** im Vertrag **vorbehalten**.
- Änderung muss **unerheblich** sein.
- Der Reisende ist über die **Änderung** klar und deutlich zu **informieren**.

II. Reiseveranstalter ist **gezwungen**,

- eine der **wesentlichen** Eigenschaften **erheblich** zu ändern oder
- kann die **Vorgabe** des Reisenden **nicht erfüllen** oder
- **Erhöhung** des Reisepreises um mehr als **8%**

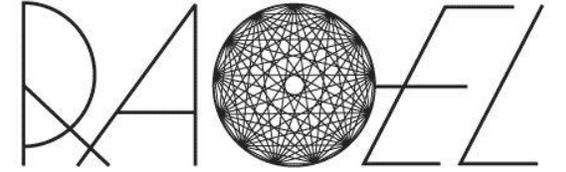


So hat der Reiseveranstalter

- Reisenden eine **angemessene Frist** zur Zustimmung zu vorgesehenen Änderungen zu setzen,
- über die Änderung und Rechtsfolgen der Unterlassung der Erklärung (Zustimmung) aufzuklären,
- allenfalls einen Ersatz für die Reise anzubieten.

Der Reisende kann

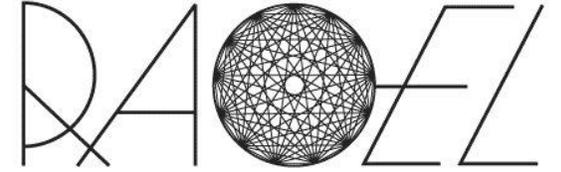
- ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.
- Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung.
- andere Reise akzeptieren.



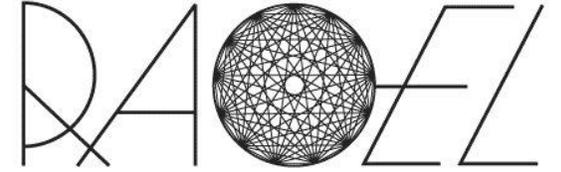
2. Änderungen nach Reiseantritt

Leistungsstörungen und Schadenersatz nach §§ 11 ff

- **Reiseveranstalter haftet** für vertragsgemäße Erbringung aller Reiseleistungen des Pauschalreisevertrages
- Aufbau **entspricht iW** abgestuftem System der Gewährleistungsbehelfe in **§ 932 ABGB Rügeobliegenheit** des Reisenden; Unterlassen der Mitteilung kann als Mitverschulden beim Schadenersatz berücksichtigt werden (§ 12 Abs 2 dritter Satz)



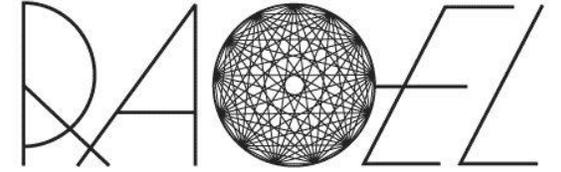
- Pflicht des Reiseveranstalters zur **Mängelbehebung**
 - Außer wenn **unmöglich** oder **untunlich**
- Setzung **angemessener Frist durch Reisenden**, außer bei Weigerung des Reiseveranstalters oder wenn sofortige Maßnahme notwendig
 - Bei **ungenützem Verstreichen** der Frist ist der Reisende berechtigt
 - zu **eigenständiger Abhilfe** und Ersatz der notwendigen Ausgaben
 - bei **erheblichen Auswirkungen** auf Durchführung der Pauschalreise zu Vertragsrücktritt ohne Entschädigungszahlung und ggf Ansprüchen nach § 12, Rückbeförderung ohne Mehrkosten mit gleichwertigem Transportmittel



- **Vorkehrungen zur Fortsetzung** der Pauschalreise, wenn
 - **erheblicher Teil** der vereinbarten Reiseleistung **nicht vertragsgemäß** erbracht werden kann oder
 - **keine vertragsgemäße Rückbeförderung** des Reisenden an Ort der Abreise
- Vorkehrungen müssen
 - **angemessen**
 - **ohne Mehrkosten** für Reisenden
 - möglichst qualitativ **gleich- oder höherwertig**; sonst angemessene Preisminderung sein.
- **Kein Anbot** von Vorkehrungen möglich **oder berechnete Ablehnung** durch Reisenden (nicht vergleichbar oder gewährte Preisminderung nicht angemessen)
 - **Ansprüche nach § 12 auch ohne Vertragsbeendigung**
 - **Rückbeförderung** ohne Mehrkosten mit gleichwertigem Transportmittel

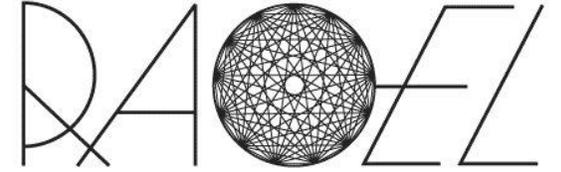
- Reiseveranstalter trägt die **Kosten für die notwendige Unterbringung**,
 - wenn vereinbarte Rückbeförderung aufgrund **unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände** verhindert ist,
 - nach Möglichkeit in **gleichwertiger Kategorie**
 - für **max. 3 Nächte**
- **Keine Kostenbeschränkung für**
 - **Personen mit eingeschränkter Mobilität** und deren Begleitpersonen,
 - **Schwangere**,
 - **Unbegleitete Minderjährige** und
 - Personen, die besondere **medizinische Betreuung** benötigen,sofern der Reiseveranstalter mind. 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von den besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde.

- **Bei Vertragswidrigkeit** Anspruch auf
 - **angemessene Preisminderung**, soweit nicht dem Reisenden zuzurechnen (§ 12 Abs 1)
 - **angemessenen Schadenersatz** (§ 12 Abs 2 und 3).
 - Grds. gilt allg. vertragliches Schadenersatzrecht
 - bei erheblicher Vertragswidrigkeit auch angemessener **Ersatz entgangener Urlaubsfreude**
 - Verletzung der Rügeobliegenheit kann als **Mitverschulden** berücksichtigt werden
- **Kein** Schadenersatz, wenn Vertragswidrigkeit
 - dem **Reisenden** oder
 - einem **unbeteiligten Dritten** zuzurechnen ist und Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder
 - auf **unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände** zurückzuführen ist.



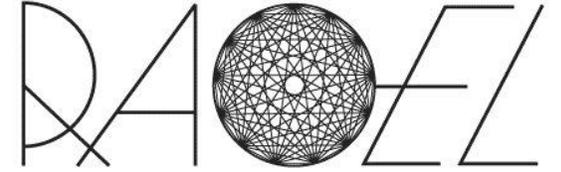
- **Keine vertragliche Einschränkung** des Schadenersatzes im Voraus möglich
- **aber Einschränkung in völkerrechtlichen Verträgen**, die für die EU verbindlich sind, gelten auch für den Reiseveranstalter (zB Übereinkommen von Montreal von 1999 zur Vereinheitlichung best. Vorschriften über Beförderung im internat. Luftverkehr; COTIF) (Abs 4)
- **Wechselseitige Anrechnung** der gewährleistungs- oder schadenersatzrechtlichen Ansprüche aus versch. EU-Verordnungen über Flug- und Fahrgastrechte und Unfallhaftung sowie nach internat. Übereinkünften (Abs 5)
- Vertragliche **Verkürzung der Verjährungsfrist** auf weniger als zwei Jahre **unwirksam** (Abs 6)

3. Rügepflicht

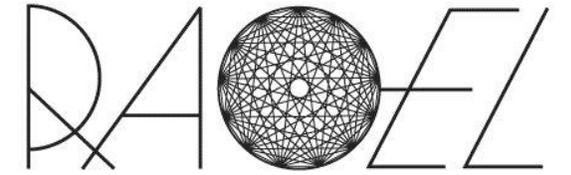


- PR – RL – „Pflicht“
- Erwägungsgründe – normativer Charakter
- Hinweise Mitteilungspflicht/ -möglichkeit im PRG
 - § 6 (1) PRG im Reisevertrag
 - § 11 (2) PRG Mitteilung
 - § 12 (2) PRG Preisminderung und Schadenersatzanspruch („Mitverschulden“)
 - § 13 PRG Ansprechpartner
- Vorrang der Verbesserung
- BRD – Verlust Preisminderungsanspruch § 651n BGB

F. Conclusio



- Unklare unbestimmte Gesetzesbegriffe
- verbundene Reiseleistung – keine Erfahrung
- „gewillkürte“ Pauschalreise
- Aufklärungs- Buchungs- Informationspflicht
- Staatshaftung wegen nicht fristgerechter Umsetzung Insolvenzschutz
- Zukunft der ARB (Stornosätze)
- trotz „Vertragswidrigkeit“ wird Mängelbemessung im wesentlichen gleich bleiben („Wiener Liste“)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**